

Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 55, Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Söhlde.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf den Ausbau-zustand, des Eigentumsverhältnisses und straßenrechtliche Widmung. Zu den Verkehrs-flächen gehören die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gartenanlagen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen- und Einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit//Sichtbarkeit beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch jegliches Anbringen von Plakaten, Schildern usw.

(2) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und

Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50m beseitigt werden. Überhängende trockenen Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Jede/r hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 4

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

(1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.

(2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder Abfällen zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

(3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 5

Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- b. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle

§ 6

Hausnummern

(1) Jedes Grundstück ist mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m- 2,50m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatz 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen bzw. als ungültig zu kennzeichnen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§7

Tiere

(1) Hundehaltende oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

- a. unbeaufsichtigt herumläuft
- b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot sind Hundehaltende oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegenden vor.

(2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu treffen, bleiben nach § 17 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten-, Spielkreisen, und -Spielplätzen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

(4) Pferdehaltende sowie Reitende sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot sind Pferdehaltende sowie Reitende unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegenden vor.

(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

(6) Katzenhaltende, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Katzenhaltende im vorstehenden Sinne sind auch diejenigen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde Söhlde zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und bedenklich sind.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3-7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gehandelt werden.

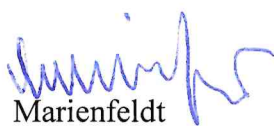
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 20.12.2023

Gemeinde Söhlde



Marienfeldt

Bürgermeister